SCHAFFER & PARTNER
NEWS

AUSGABE 05/2021

Computerhard- und -software: BMF setzt Nutzungsdauer ab 2021 auf ein Jahr herab

Mehr auf Seite 3

Dr. Horst Schaffer
Diplom-Kaufmann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Sehr geehrte Frau Dörfler,

gegen Ende der Legislaturperiode zeigt die große Koalition neben allen Coronamaßnahmen nochmals erhöhte gesetzgeberische Aktivität. Mit einem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuergesetzes (KöMoG) sollen einige Dinge für das Steuerrecht der GmbHs und AGs repariert werden. Viel wichtiger bei diesem Gesetz ist die Einführung einer Option für Personengesellschaften (OHGs, KGs, Partnerschaftsgesellschaften), zur Besteuerung mit der Körperschaftsteuer zu optieren (sogenannte Check-the-Box-Regel – gibt es z.B. schon lange in den USA). Mit der Option würde eine Personengesellschaft insgesamt behandelt wie eine Kapitalgesellschaft – mitarbeitende Gesellschafter beziehen dann z.B. plötzlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit anstelle eines Vorabgewinns. Dies ist nur eine von vielen denkbaren Folgen – Neues gilt dann z.B. auch für Vermietung von Gegenständen an die eigene Personengesellschaft oder für die Gewährung von Darlehen.

Nicht angetastet werden soll die bisherige Möglichkeit, in der Personengesellschaft Gewinne steuerbegünstigt zu thesaurieren. Beide Modelle würden dann theoretisch nebeneinander laufen.

Wenn man sich die Dinge in diesem Modell etwas näher überlegt, tauchen sehr viele offene Fragen auf. Was passiert mit heutigem Sonderbetriebsvermögen bei der Personengesellschaft, wenn diese (rein steuerlich) zur Kapitalgesellschaft wird? Bei der Vermietung oder Verpachtung von wesentlichen Betriebsgrundlagen durch einen Mehrheitsgesellschafter wäre das kein großes Problem, dann entstünde einfach eine steuerliche Betriebsaufspaltung. Bei nichtwesentlichen Betriebsgrundlagen oder bei Vermietung durch nicht wesentlich beteiligte Gesellschafter könnte es jedoch bei Ausübung der Option zu steuerlichen Entstrickungen des Sonderbetriebsvermögens (mit allen steuerlichen Konsequenzen) kommen.

Letztlich gibt es das Thema Sonderbetriebsvermögen vor allem wegen der Gewerbesteuer. Gäbe es die Gewerbesteuer nicht, wäre unser Steuerrecht viel einfacher – das sieht man besonders schmerzhaft wieder hier an diesem Gesetzesentwurf. Warten wir einmal ab, wie es konkret kommt – der jetzige Entwurf wurde allerdings bereits durch das Kabinett verabschiedet. Es ist mit einem Inkrafttreten zum 1.1.2022 zu rechnen. Das bedeutet, dass Sie, falls Sie eine solche Möglichkeit nutzen wollen, noch im Jahr 2021 eine entsprechende Option aussprechen müssen. Bei Fragen zu diesem oder auch anderen Themen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Horst Schaffer

Inhalt dieser Ausgabe

Computerhard- und -software: BMF setzt Nutzungsdauer ab 2021 auf ein Jahr herab **S.3** | **FAQ:** Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Corona-Krise geklärt **S.4** | **Fünftelregelung:** Auszahlung des Rückkaufswerts aus betrieblicher Altersversorgung **S.4** | **Voller Lohnanspruch:** Einseitig angeordnete Kurzarbeit setzt entsprechende Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag voraus **S.4** | **Vermittlung von Schrottimmobilien:** Löst der Verzicht der Bank auf Darlehensrückzahlung Vermietungseinnahmen aus? **S.4** | **Mitarbeiterbeteiligungsprogramm:** Veräußerungsgewinn nach Vertragsbeendigung ist nicht steuerbar **S.5** | **Ablaufhemmung bei Festsetzungsfrist:** Welche Mindestanforderungen an einen Antrag zu stellen sind **S.6** | **Mehrfamilienhaus:** Wann ist ein Arbeitszimmer in die häusliche Sphäre eingebunden? **S.6** | **Doppelte Haushaltsführung:** Kein eigener Hausstand im Haushalt der Eltern **S.6** | **Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale:** Helfer im Impfzentrum erhalten steuerliche Entlastung **S.6** | **Kindergeld für volljährige Kinder:** Bei längerer Erkrankung reicht Wille zur späteren Ausbildungsplatzsuche nicht aus **S.7** | **Vertretung:** Sind Lehrkräfte nichtselbständig oder freiberuflich unterrichtend tätig? **S.7**

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an. Nutzen Sie dazu einfach den hier abgebildeten Shortlink:

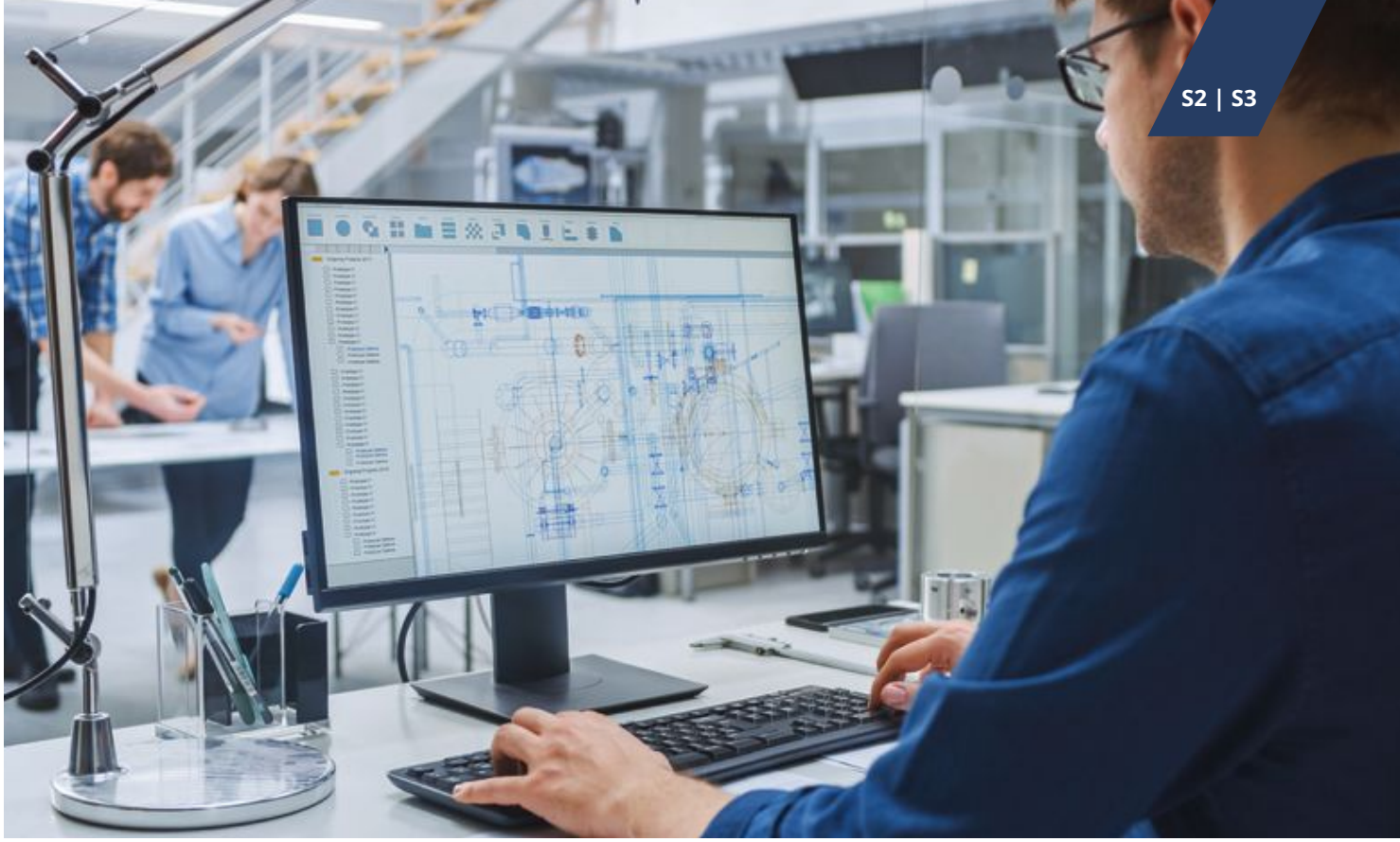

Computerhard- und -software: BMF setzt Nutzungsdauer ab 2021 auf ein Jahr herab

Betrieblich oder beruflich genutzte Wirtschaftsgüter müssen nach dem Einkommensteuergesetz nur dann über mehrere Jahre abgeschrieben werden, wenn sich ihre Nutzungsdauer auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt. Bei kürzerer Dauer dürfen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten „auf einen Schlag" als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden. In den amtlichen Abschreibungstabellen war seit rund 20 Jahren festgeschrieben, dass Computer über eine Nutzungsdauer von drei Jahren abzuschreiben sind.

Nach einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) wird die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Computerhard- und -software zur Dateneingabe und -verarbeitung nun auf ein Jahr herabgesetzt, so dass für diese Wirtschaftsgüter quasi eine Sofortabschreibung eröffnet ist.

Die Regelung gilt für Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte, externe Netzteile sowie Peripheriegeräte (Tastaturen, Scanner, Headsets, Beamer, Lautsprecher und Drucker). Im Bereich der Software sind Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung begünstigt, darunter auch ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung.

Hinweis: Die Sofortabschreibung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anwendbar, die nach dem 31.12.2020 enden (bei regulärem Wirtschaftsjahr also erstmals für das Jahr 2021). Die Regelungen zur einjährigen Nutzungsdauer dürfen auf Wirtschaftsgüter angewandt werden, die vor 2021 angeschafft worden sind und für die bisher eine andere (längere) Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde. Das heißt, dass alle im BMF-Schreiben genannten Wirtschaftsgüter im Jahr 2021 steuerlich vollständig abgeschrieben werden dürfen. Die im BMF-Schreiben festgelegten Regelungen sind ab dem Veranlagungszeitraum 2021 auch auf Wirtschaftsgüter des Privatvermögens anwendbar, sofern diese beruflich oder betrieblich genutzt werden.

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

FAQ: Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Corona-Krise geklärt

Die Finanzverwaltung hat in ihren FAQ „Corona“ (Steuern) klargestellt: Die tatsächlichen Kosten einer Zeitfahrkarte zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind, auch soweit sie die insgesamt für das Kalenderjahr ermittelte Entfernungspauschale übersteigen, als Werbungskosten abziehbar. Sie können überdies neben der Homeoffice-Pauschale geltend gemacht werden.

Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Fünftelregelung: Auszahlung des Rückkaufswerts aus betrieblicher Altersversorgung

Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten („Fünftelregelung“) erfordert die Außerordentlichkeit dieser Einkünfte. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat untersucht, ob diese Steuerermäßigung auch auf Einmalzahlungen einer Pensionskasse anwendbar ist. Laut BFH ist dabei entscheidend, dass eine Zusammenballung in dem betreffenden Lebens-, Wirtschafts- und Regelungsbereich nicht dem typischen Ablauf entspricht.

Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Voller Lohnanspruch: Einseitig angeordnete Kurzarbeit setzt entsprechende Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag voraus

Ein aktuelles Urteil des Arbeitsgerichts Siegburg bestätigt erneut: Ein Arbeitgeber darf einseitig Kurzarbeit nur dann anordnen, wenn dies individualvertraglich durch Betriebsvereinbarung oder einen Tarifvertrag zulässig ist. Bei einer Anordnung ohne rechtliche Grundlage besteht kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld, und Arbeitnehmer behalten ihren vollen Lohnanspruch gegen den Arbeitgeber wegen eines Annahmeverzugs des Arbeitgebers.

Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Vermittlung von Schrottimmobilien: Löst der Verzicht der Bank auf Darlehensrückzahlung Vermietungseinnahmen aus?

Die Vermittlung sogenannter Schrottimmobilien, die mit maroder Substanz überteuert verkauft werden, beschäftigt regelmäßig die Gerichte. Der Bundesfinanzhof hat sich in einem neuen Urteil mit der Frage auseinandergesetzt, welche steuerlichen Folgen ein Verzicht der finanzierenden Bank auf Teile einer ausstehenden Darlehensforderung auf Seiten des Eigentümers einer Schrottimmobilie auslöst.

Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Mitarbeiterbeteiligungsprogramm: Veräußerungsgewinn nach Vertragsbeendigung ist nicht steuerbar

Wenn ein Arbeitgeber seine Mitarbeiter belohnen will, kann er dies auf vielerlei Weise tun. Er kann beispielsweise einen Bonus zahlen oder einen Firmenwagen zur Verfügung stellen. Im Streitfall konnte der Kläger an einem Beteiligungsprogramm teilnehmen. Anders als er sah das Finanzamt die Gewinne aus der Beteiligung als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit an. Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) musste darüber entscheiden.

Der Kläger war in führender Position bei der A-GmbH angestellt und erzielte Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit. Im Jahr 2007 erwarb er aufgrund eines Beteiligungsprogramms einen Teilgeschäftsanteil an der A-GmbH von 0,05 % des Stammkapitals. Dieses Programm stand nur ausgewählten leitenden Mitarbeitern und Aufsichtsratsmitgliedern offen. Der Kaufpreis wurde anhand einer Berechnungsformel in Abhängigkeit vom Geschäftsergebnis der Vorjahre und eines Kapitalisierungsfaktors ermittelt. Der Anteilserwerb erfolgte unter der auflösenden Bedingung, dass das Arbeitsverhältnis weiter fortbesteht. Ansonsten sollte der Geschäftsanteil automatisch an die veräußernde B-GmbH, die zur gleichen Unternehmensgruppe wie die A-GmbH gehörte, zurückfallen und der Rücknahmepreis analog dem Kaufpreis ermittelt werden. Untergrenze sollte das anteilige Stammkapital sein. Das Arbeitsverhältnis wurde zum 31.12.2012 durch einen Aufhebungsvertrag beendet. Im Jahr 2013 erfolgte die Rückübertragung der Beteiligung. Nach Ansicht des Finanzamts gehörte der Gewinn daraus zu den Einkünften des Klägers aus nichtselbständiger Tätigkeit.

Die Klage vor dem FG war erfolgreich. Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist nicht steuerbar. Der Veräußerungsgewinn stellt keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn im Rahmen der nichtselbständigen Einkünfte des Klägers dar. Zwar sprechen einige Indizien für eine Veranlassung durch das Arbeitsverhältnis (z.B. die Abhängigkeit der Höhe des Rückerwerbspreises vom Grund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dessen Dauer). Gegen Arbeitslohn spricht aber die Tatsache, dass der Kläger hinsichtlich seiner Einlage ein Verlustrisiko getragen hat. Des Weiteren erfolgten sowohl der Erwerb als auch die Veräußerung der Geschäftsanteile zu marktgerechten Preisen. Die vereinbarte Rückübertragung stellt auch keinen Einkünftetatbestand dar. Die Beteiligungshöhe war zu gering für steuerpflichtige Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Und da der Erwerb vor dem 01.01.2009 erfolgte, liegen auch keine steuerpflichtigen Kapitaleinkünfte vor.

Hinweis: Sie möchten Ihren Arbeitnehmern etwas zuwenden? Wir legen Ihnen die Möglichkeiten dar.

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Ablaufhemmung bei Festsetzungsfrist: Welche Mindestanforderungen an einen Antrag zu stellen sind

Steuerfestsetzungen sowie ihre Aufhebung oder Änderung sind nicht mehr erlaubt, wenn die Festsetzungsfrist (von regelmäßig vier Jahren) abgelaufen ist. Der Fristablauf tritt allerdings nicht ein, wenn zuvor ein Antrag auf Steuerfestsetzung bzw. auf Aufhebung oder Änderung gestellt wird. Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil nun die Mindestanforderungen beschrieben, die ein Antrag erfüllen muss, um eine ablaufhemmende Wirkung zu entfalten.

Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Mehrfamilienhaus: Wann ist ein Arbeitszimmer in die häusliche Sphäre eingebunden?

Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist und vorwiegend der Erledigung von Arbeiten dient. Eine Einbindung in die häusliche Sphäre fehlt laut Bundesfinanzhof, wenn in einem Mehrfamilienhaus - zusätzlich zu einer privaten Wohnung - eine weitere Wohnung vollständig als Arbeitszimmer genutzt wird.

Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Doppelte Haushaltsführung: Kein eigener Hausstand im Haushalt der Eltern

Bei jungen Arbeitnehmern, die nach Beendigung der Ausbildung weiterhin im elterlichen Haushalt ihr Zimmer bewohnen, ist laut Finanzgericht Münster regelmäßig zu vermuten, dass sie im Haus ihrer Eltern keinen eigenen Hausstand unterhalten. Der Abzug von Werbungskosten für eine doppelte Haushaltsführung scheidet deshalb in diesen Fällen mangels zweier eigener Haushalte des Arbeitnehmers aus.

Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale: Helfer im Impfzentrum erhalten steuerliche Entlastung

Im Kampf gegen die COVID-19-Pandemie wurden deutschlandweit 60 Impfzentren eingerichtet, in denen sich zahlreiche ehrenamtliche Helfer bei der Umsetzung der Impfstrategie engagieren. Die Finanzministerien von Bund und Ländern haben sich nun auf Steuervergünstigungen für diesen Personenkreis geeinigt. Demnach können Helfer in den Impfzentren die Übungsleiterpauschale oder die Ehrenamtspauschale in Anspruch nehmen.

Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Kindergeld für volljährige Kinder: Bei längerer Erkrankung reicht Wille zur späteren Ausbildungsplatzsuche nicht aus

Eltern können für ihr volljähriges Kind noch bis zu dessen 25. Geburtstag Kindergeld und Kinderfreibeträge beziehen, wenn sich das Kind noch in einer Berufsausbildung befindet oder seine Ausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen bzw. fortsetzen kann. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass ein Kind kindergeldrechtlich nicht als ausbildungsplatzsuchend berücksichtigt werden kann, wenn es auf unbestimmte Zeit erkrankt ist.

Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Vertretung: Sind Lehrkräfte nichtselbständig oder freiberuflich unterrichtend tätig?

Die Finanzverwaltung beurteilt nebenberuflich tätige Lehrkräfte als Arbeitnehmer, wenn an einer Schule ein feststehender Lehrplan existiert, es sei denn, sie sind in den Schulbetrieb nicht fest eingegliedert. An einer solchen Eingliederung fehlt es, wenn die Lehrkraft in der Schule pro Woche nicht mehr als sechs Unterrichtsstunden zu geben hat. Aber auch wenn diese Stundenzahl überschritten wird, liegt nicht automatisch eine Anstellung vor.

Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Zahlungstermine

Montag, 10.05.2021
Lohnsteuer
Umsatzsteuer

Freitag, 14.05.2021*
Lohnsteuer
Umsatzsteuer

Montag, 17.05.2021
Gewerbesteuer
Grundsteuer

Donnerstag, 20.05.2021*
Gewerbesteuer
Grundsteuer

Donnerstag, 27.05.2021
Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Standorte, Kontakt und Kooperationen

SCHAFFER & PARTNER mbB
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwälte

Äußere Sulzbacher Straße 118
90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 95 99 8 - 0
Fax: +49 (911) 95 99 8 - 100
E-Mail: nue@schaffer-partner.de
www.schaffer-partner.de

In Kooperation mit

SCHAFFER & PARTNER s.r.o

Vodickova 710/31
CZ-110 00 Praha 1

Telefon: +420 (221) 506 300
Fax: +420 (221) 506 301
E-Mail: info@schaffer-partner.cz
www.schaffer-partner.cz

SCHAFFER & COLLEGEN GmbH
Unternehmensberatung

Äußere Sulzbacher Straße 118
90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 588 54 - 0
Fax: +49 (911) 588 54 - 40
E-Mail: info@schaffer-collegen.de
www.schaffer-collegen.de

HS MEDICUR GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Eichendorffstraße 34
90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 59 84 13 - 0
Fax: +49 (911) 59 84 13 - 20
E-Mail: info@hs-medicur.de
www.hs-medicur.de

Niederlassung Neumarkt

Mühlstraße 3
92318 Neumarkt i.d.Opf.

Telefon: +49 (9181) 462 91 - 0
Fax: +49 (9181) 462 91 - 10
E-Mail: nm@schaffer-partner.de
www.schaffer-partner.de

LEON Tax k.s.

Galvaniho 7/D
SK-821 04 Bratislava

Telefon: +421 (2) 330 062 60
Fax: +421 (2) 335 202 60
E-Mail: office@leonconsulting.sk
www.leonconsulting.sk

agn INTERNATIONAL

AUSGEZEICHNET TOP Steuerberater FOCUS-MONEY-TEST 2020

Lt. Kanzleiumfrage
Ausgabe 25/2020

DISCLAIMER

SCHAFFER & PARTNER NEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Schaffer & Partner mbB gerne zur Verfügung. **SCHAFFER & PARTNER** NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: Â©Gorodenkoff - stock.adobe.com, Seite 5: Â©Jacob Lund - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de